

II-911 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

20.12.1967

393/A.B.  
zu 401/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
auf die Anfrage der Abgeordneten Exler und Genossen,  
betreffend Errichtung eines Fernseh-Lokalsender im Raum Birkfeld, Oststeiermark.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Exler, Haberl und Genossen haben am 16. November 1967 unter Nr. 401/J an mich eine Anfrage, betreffend Errichtung eines Fernseh-Lokalsender im Raum Birkfeld, Oststeiermark, gerichtet.

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die von den Fernmeldebehörden gemäß dem Fernmeldegesetz, BGBl.Nr. 170/1949, der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H. erteilte Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Fernsehsendeanlagen enthält keine Bedingung des Inhaltes, daß diese Gesellschaft verpflichtet wäre, die von ihr errichtete und unterhaltene Fernsehsendeanlage so zu betreiben, daß der Empfang der von diesen Anlagen ausgestrahlten Sendungen im gesamten Bundesgebiet technisch einwandfrei ermöglicht wird. Eine solche Bedingung oder Auflage könnte auch nach der geltenden Rechtslage nicht auf das Fernmeldegesetz gestützt werden.

Abs. 4

Dagegen ist die Gesellschaft gem. § 1 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 195/1966, verpflichtet, alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig im Bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

Diese Bestimmung legt den Organen der Gesellschaft die Verpflichtung auf - freilich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit für das Unternehmen -, für einen technisch einwandfreien Empfang der von ihr ausgestrahlten Fernsehsendungen im gesamten Bundesgebiet Sorge zu tragen.

Soweit die Bundesregierung gemäß dem Rundfunkgesetz Beschuß zu fassen hat, obliegt mir die Vorbereitung und Durchführung dieser Beschlüsse. Allerdings gehört die im § 1 Abs. 4 genannte Verpflichtung nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung.

Nichtsdestoweniger habe ich die Organe der Gesellschaft über das Anliegen der anfragenden Abgeordneten unterrichtet und beeche mich, auf Grund der seitens der Österreichischen Rundfunkgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen mitzuteilen, daß eine kombinierte UKW/FS-Lokalsendeanlage

393/A.B.

- 2 -

zu 401/J

Birkfeld (Breitenstein) gebaut wird. Zum Versorgungsbereich dieser Anlage gehört auch das Feistritztaal. Die Anlage wird für drei Hörfunkprogramme im UKW-Bereich und zwei Fernsehprogramme ausgestattet. Das Bauvorhaben wurde bereits begonnen und bei rechtzeitiger Anlieferung der technischen Einrichtungen wird es möglich sein, in der zweiten Hälfte des Jahres 1968 den Betrieb dort aufzunehmen. Eine gleichzeitige Inbetriebnahme aller Sender ist jedoch nicht vorgesehen, vielmehr wird zuerst der Fernsehsender für das erste Programm, dann die UKW-Sender für die drei Hörfunkprogramme installiert werden. Die Einrichtungen für das zweite Fernsehprogramm sind zwar vorgesehen, doch wird die Inbetriebnahme wegen der langen Lieferzeiten für diese Bestellungen erst nach den vorerwähnten Einschaltungen möglich sein.

Die Meinung, Bundesminister a.D. Otto Probst habe die Errichtung des Fernseh-Lokalsenders für Ende 1967 in Aussicht gestellt, dürfte auf einem Irrtum beruhen, da von Seiten der Österreichischen Rundfunkgesellschaft ein solcher Termin nie verlautbart worden ist.

-.-.-.-.-